



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr BW · Postfach 10 34 52 · 70029 Stuttgart

Geringfügig von der Lärmkartierung
betroffene Gemeinden in Baden-Württemberg

- Nur per E-Mail -

Datum 14. Mai 2024

Name Christopher Stange

Durchwahl +49 711 89686-4303

E-Mail christopher.stange@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM4-8826-28/3/24

(bei Antwort bitte angeben)

Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg EU-Vertragsverletzungsverfahren 2016/2116

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Lärmschutz regelt die EU Pflichten ihrer Mitgliedsstaaten zur Erstellung von Lärmaktionsplänen. Hiermit möchten wir Sie über eine auch für Ihre Gemeinde relevante Neuerung informieren und einen Vorschlag zum pragmatischen Umgang damit machen.

Basierend auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, erfolgt im 5-Jahres-Turnus die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen und weiterer Umgebungslärmquellen. Auf dieser Grundlage sind von den Städten und Gemeinden Lärmaktionspläne zu erstellen. Aufgrund fehlender Lärmaktionspläne läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Lärmaktionspläne grundsätzlich für alle von der Umgebungslärmkartierung erfassten Gebiete aufzustellen, unabhängig davon, ob Lärmprobleme vorhanden sind oder auf dem kartierten Gemeindegebiet Lärmbetroffene ermittelt wurden. In Baden-Württemberg wurden Gemeinden bislang ab einer flächenhaften Lärmbelastung von mindestens 0,1 km² in der Belastungsstatistik der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg geführt.

Dorotheenstraße 8 · 70173 Stuttgart · Telefon: +49 711 89686-0 · Telefax: +49 711 89686-9020 · E-Mail: poststelle@vm.bwl.de

DE-Mail: de-mail-poststelle@vm.bwl.de · Homepage: www.vm.baden-wuerttemberg.de · Serviceportal BW: www.service-bw.de

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden · Haltestelle: Stuttgart, Charlottenplatz

Informationen zum Datenschutz unter www.vm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz. Auf Wunsch auch in Papierform.

Die im Rahmen der aktuellen Lärmkartierung für Ihre Gemeinde ermittelte flächenhafte Lärmbelastung liegt unterhalb dieser Schwelle. Die Gemeinde wurde also bisher weder von der Lärmkartierung erfasst noch von der Pflicht, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Leider ist dieses Kriterium nun nicht mehr anwendbar. Hieraus ergibt sich, dass auch für Gemeindegebiete mit geringfügigen flächenhaften Lärmbelastungen ein Lärmaktionsplan erwartet wird. Gesetzliche Frist für die Aufstellung dieser Pläne ist der 18. Juli 2024, im November 2024 sind entsprechende Informationen an die EU zu übermitteln.

Die beschriebenen Neuerungen würden zu weitgehend inhaltsleeren Lärmaktionsplänen führen. Das ist nicht sinnvoll und schade um die investierte Arbeitszeit. Das Ministerium für Verkehr wirbt daher dafür, den Lärmaktionsplan als Bestandteil eines vom Land geförderten Aktionsplans für Mobilität, Klima- und Lärmschutz zu erarbeiten. Daraus ergeben sich zahlreiche Synergien und die Planung vor Ort wird um konkrete Aktivitäten zu einer klimaschutzorientierten Verkehrsplanung und lärmarmen, nachhaltigen Mobilität ergänzt. Alternativ ist es auch möglich, einen vereinfachten Lärmaktionsplan zu erstellen. Hierfür haben wir eine Berichtsvorlage erarbeitet, um die Arbeit für Sie möglichst gering zu halten. Sie kann unter [Informationen für Kommunen - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#) heruntergeladen werden.

Auch für den Fall, dass Gemeinden ganz von der Aufstellung eines Lärmaktionsplans absehen, haben wir eine Lösung erarbeitet. Dazu erstellt das Verkehrsministerium einen landesweiten Lärmaktionsplan. So kann gegenüber der EU-Kommission verdeutlicht werden, dass in Baden-Württemberg – ungeachtet eventueller Lücken in der kommunalen Lärmaktionsplanung – keine unbeplanten Bereiche im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie bestehen. Das Verkehrsministerium setzt darauf, dass die EU-Kommission dieses Vorgehen akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Erdmenger
Abteilungsleiter Nachhaltige Mobilität